

Stand 25.01.2018

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule,
Thomas-Schule e.V.**

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule - Thomas-Schule e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein hat den Zweck, dass schulische Leben und das Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere an der Thomas-Schule zu fördern.
2. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen, sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Sachspenden. Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
 - b) durch den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) durch Ausschluss vom Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder das Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, mit zu beraten und innerhalb der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine und Firmen üben ihr Stimmrecht durch je einen bevollmächtigten Vertreter aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Abgabe von Stimmen für Abwesende ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.
Finden mehrere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt, ist eine Versammlung als Jahreshauptversammlung zu betrachten. Sie ist in der Einladung als solche anzukündigen. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich fordert.
2. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - Annahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer

- Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - Höhe des Jahresbeitrages, der Jahresbeiträge
 - Verwendung der Mittel des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
 4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Es ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 5. Jeder Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Erklären gewählte Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder, die ein Amt bekleiden (Kasse, Schriftführung, Besitz oder ähnliches) vor Ablauf des Zwei- Jahres- Turnus ihren Rücktritt, so kann jede Position bis zur dann folgenden Jahreshauptversammlung durch den Vorstand oder die Stellvertretung interimswise besetzt werden.

Eine Neuwahl dieser Interimposition (en) ist dann bei der kommenden Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Scheidet hingegen der Vorstand bzw. die Stellvertretung vor Ablauf des Zwei-Jahres-Turnus aus, so gilt das Ausscheiden formell erst nach der kurzfristigen binnen eines Monats anzuberaumen außerplanmäßigen Hauptversammlung.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere, über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins zu beschließen oder Kredite aufzunehmen.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, in engem Kontakt mit der Schulkonferenz zu arbeiten.
6. Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
7. der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes - werden in einem Sitzungsprotokollniedergelegt, dass vom Sitzungsleiter und einem weiteren. Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Grundschule Thomas-Schule in Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Satzung und künftige Satzungsänderungen treten in Kraft:

- a) im Innenverhältnis nach Beschluss
- b) im Außenverhältnis nach Eintragung in das Vereinsregister

Die vorstehende Satzung des Vereins ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 25.01.2018 beschlossen worden.

Düsseldorf, den 29.01.2018
Für den Vorstand
A.Brandt



Verein der Freunde und Förderer
der katholischen Grundschule
Thomas-Schule e.V.
Blumenthalstraße 11
40476 Düsseldorf
Telefon 44 40 41